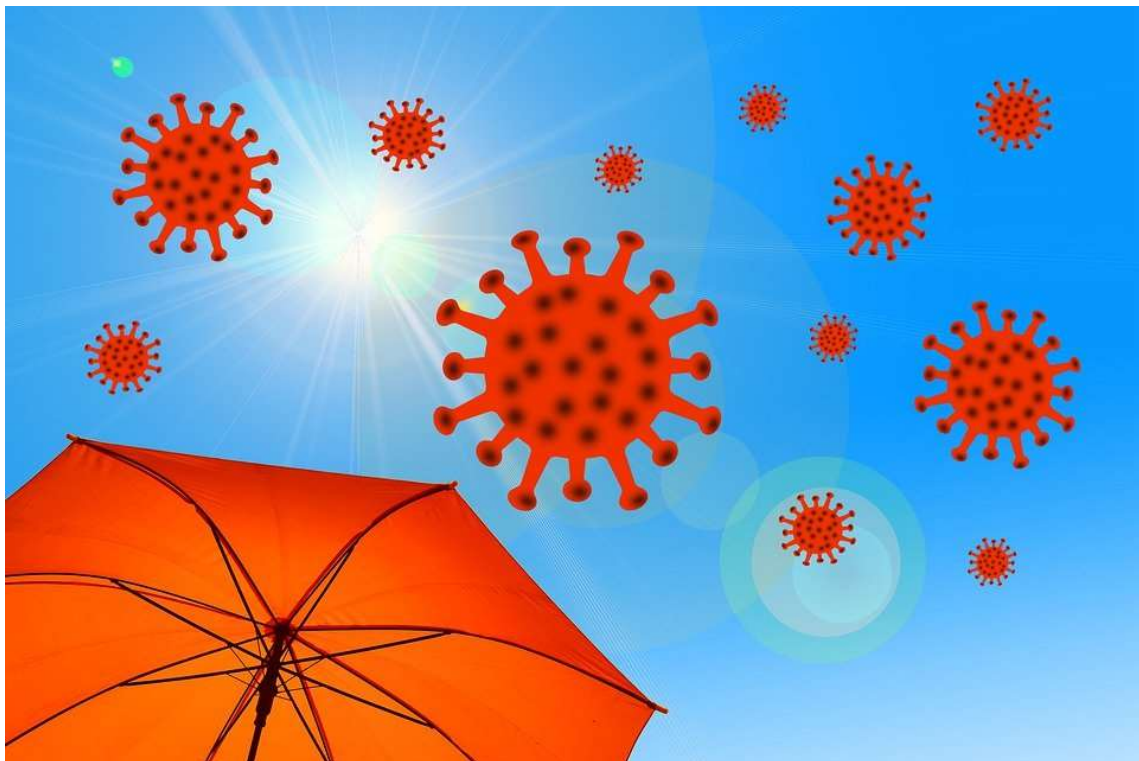


# Hygieneplan

STÄDTISCHES GYMNASIUM LEICHLINGEN

Stand 04.08.2023



# Inhalt

## Einleitung

1. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren
  - 1.1 Lufthygiene
  - 1.2 Garderobe
  - 1.3 Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden
  - 1.4 Umgang mit Lern- und Beschäftigungsmaterialien
  - 1.5 Naturwissenschaftliche Sammlungen
2. Hygiene in Sanitärbereichen
  - 2.1 Ausstattung
  - 2.2 Händereinigung
  - 2.3 Flächenreinigung
3. Persönliche Hygiene der Kinder und Jugendlichen
4. Küchenhygiene
5. Trinkwasserhygiene
  - 5.1 Legionellenprophylaxe
  - 5.2 Vermeidung von Stagnationsproblemen
6. Hygiene in Sporthallen
7. Hygiene bei Tierhaltung
8. Erste Hilfe
  - 8.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum
  - 8.2 Versorgung von Bagatellwunden
  - 8.3 Behandlung kontaminierter Flächen
  - 8.4 Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens
  - 8.5 Notrufnummern
9. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote
  - 9.1 Belehrung der Betreuungspersonen
  - 9.2 Belehrung der Eltern, Jugendlichen und Kinder
  - 9.3 Meldepflicht und Sofortmaßnahmen
  - 9.4 Wiederzulassung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

## 10. Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Krankheiten

### 10.1 Durchfallerkrankungen

### 10.2 Kopflausbefall

## 11. Reinigungs- und Desinfektionsplan

Anhang 1: Abkürzungen, Bezugsadressen, Literatur, Ansprechpartner

Anhang 2: Konkrete Maßnahmen wegen des Corona-Virus

Anhang 3: Hygienekonzept für den Einsatz des Schulhundes Proton am SGL

## **Einleitung**

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche wie dem Städtischen Gymnasium Leichlingen befinden sich viele Personen auf engem Raum. Dadurch können sich unter Umständen Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz) verfolgt den Zweck übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Aus dem Gesetz ergeben sich auch für Schulen und Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche bzw. deren Leitungen insbesondere in den §§ 33-36 Verpflichtungen. Nach § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen und andere Ausbildungseinrichtungen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit den Hygieneplänen wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren.

### **1. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren**

#### **1.1. Lufthygiene**

Mehrmals täglich, das heißt mindestens 1 x pro Unterrichtsstunde, ist eine Stoßlüftung beziehungsweise Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

#### **1.2. Garderobe**

Die Ablage für die Kleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Kinder und Jugendlichen sowie der Beschäftigten möglichst wenig direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von zum Beispiel Läusen bestehen kann.

#### **1.3. Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden**

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung der Fußböden sowie häufig genutzter Flächen und Gegenstände ist wesentlich für einen guten Hygienestatus in der Einrichtung. Das Auslegen von Schmutzmatten im Eingangsbereich reduziert den Eintrag von Schmutz in das Gebäude. Fußböden (glatte Oberflächen, aber auch textile Bodenbeläge) müssen feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Grundsätzlich ist in Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche eine Desinfektion nur dann erforderlich, wenn Verunreinigungen durch Ausscheidungen, Erbrochenes, Blut, etc. auftreten, Infektionserreger in der Einrichtung bekannt werden und die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht. Fußböden (in Klassenräumen und Aufenthaltsräumen) sind mind. 2x wöchentlich, Tische oder sonstige oft benutzte Gegenstände 2x wöchentlich nass zu reinigen. Dazu gehören auch insbesondere Handläufe, Türklinken, Fenstergriffe und andere Griffe, Lichtschalter, Tastaturen. Chemie- und Physikräume werden ggf. zusätzlich nach Benutzung gereinigt. Teppichböden sind mind. 2x wöchentlich mit einem Staubsauger gründlich abzusaugen. Eine Grundreinigung sollte regelmäßig erfolgen, mindestens in den Sommerferien.

#### **1.4. Umgang mit Lern- und Beschäftigungsmaterialien**

Gegenstände wie z.B. Lern- und Beschäftigungsmaterialien sind regelmäßig nass zu reinigen. Textilien wie Decken, Bezüge, Kissen etc. sind in regelmäßigen Abständen bei mindestens 60°C zu waschen.

#### **1.5 Naturwissenschaftliche Sammlungen und Unterrichtsräume**

Materialien, die ein Infektionsrisiko darstellen könnten, werden nur mit namentlicher Kennzeichnung des Verantwortlichen und Datumsangabe in der Sammlung, insbesondere auch im Kühlschrank der Sammlung, und in naturwissenschaftlichen Räumen abgestellt.

Die Sammlungsleitung kontrolliert die Sammlung und die naturwissenschaftlichen Räume während des Schulbetriebes wöchentlich auf Materialien, die ein Infektionsrisiko darstellen könnten, und informiert die verantwortliche Kollegin/ den Kollegen, wenn diese offenbar verschimmelt oder bakteriell verunreinigt sind oder allgemein aus hygienischen Gesichtspunkten abzulehnen sind. Diese Materialien werden sofort bei Bemerken dieses Umstandes entsorgt. Als Ansprechpartner dienen die/der Hygienebeauftragte und/oder die/der Gefahrstoffbeauftragte. Die Sammlungsleitung unterzieht darüber hinaus den Kühlschrank während des Unterrichtsbetriebes bei Bedarf einer Grundreinigung, ggf. einer desinfizierenden Grundreinigung.

Die jeweilige naturwissenschaftliche Sammlung ist laufend auf Schädlingsbefall zu kontrollieren und ein Befall an den/die Hygienebeauftragte/n zu melden. Bei Befall sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durch eine Fachfirma zu veranlassen. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt bei Schädlingsbefall ist zu empfehlen.

## **2. Hygiene im Sanitärbereich**

### **2.1. Ausstattung**

In Sanitärbereichen müssen Oberflächen von Fußböden und Wänden feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. An den Waschplätzen sollte aus hygienischen Gründen Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtuchpapier bereitgestellt werden. Die Benutzung von Gemeinschaftshandtüchern ist aus hygienischer Sicht bedenklich und daher abzulehnen. Papierabwurfbehälter sind mit einem Beutel zu versehen und täglich zu entleeren. Eine Reinigung der Abfallbehälter innen und außen sollte wöchentlich durchgeführt werden. Toilettenbürsten sind regelmäßig und bei Bedarf auszutauschen. Toilettenpapier, Handtuchpapier und Flüssigseife sind grundsätzlich vorzuhalten. Schülerinnentoiletten und Damentoiletten sind mit Hygieneeimern mit Beutel auszustatten, täglich zu entleeren und wöchentlich innen und außen zu reinigen.

### **2.2. Händereinigung**

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händedesinfektion bewirkt eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren. Händereinigung ist daher durchzuführen:

- nach jedem Toilettengang,
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln und dem Essen,
- bei Bedarf,
- nach Tierkontakt.

Händedesinfektion ist zusätzlich vom Personal (Lehrkräfte, Reinigungskräfte etc.) durchzuführen: nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut oder anderen Körperausscheidungen, nach Ablegen von Schutzhandschuhen, nach Verunreinigung mit infektiösem Material, nach dem Kontakt mit erkrankten Schülerinnen und Schülern oder erkranktem Personal. Außerdem kann eine hygienische Händedesinfektion nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt bei Kindern oder Erwachsenen, die Ausscheider von Krankheitserregern (zum Beispiel Salmonellen) sind oder im Ausbruchsfall in der Einrichtung zum Beispiel durch Noroviren erforderlich sein. Durchführung: Eine ausreichende Menge (3-5 ml) des Desinfektionsmittels in die trockenen Hände geben und einreiben. Dabei Handgelenke, Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelpfalz berücksichtigen und die vom Hersteller angegebene Einwirkzeit beachten. Während der Einwirkzeit müssen die Hände von der Desinfektionslösung feuchtgehalten werden.

Bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut oder Ähnlichem ist das Tragen von Einmalhandschuhen zu empfehlen.

### 2.3. Flächenreinigung

Toilettensitze, Urinale, Armaturen, Waschbecken, Duschbereiche, Fußböden und Türklinken sind täglich beziehungsweise nach Bedarf feucht zu reinigen. Bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Wisch-Desinfektion mit einem in Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch (VAH-Liste) erforderlich. Eine effektive Desinfektion wird erreicht, wenn ein geeignetes Desinfektionsmittel in der vorgeschriebenen Konzentration und unter Beachtung der Einwirkzeit angewendet wird. Hierzu müssen die Herstellerangaben des Desinfektionsmittels beachtet werden. Bei der Desinfektion ist geeignete Schutzkleidung, wie Arbeitsgummihandschuhe und/oder Schürze, zu tragen.

## 3. Persönliche Hygiene der Kinder und Jugendlichen

Die Kinder und Jugendlichen sollten im Sinne der Gesundheitsförderung und -erziehung über die Notwendigkeit eines hygienischen Verhaltens unterrichtet werden und eine korrekte Händehygiene erlernen. Eine Händereinigung sollte nach dem Spielen auf dem Schulhof, bei Verschmutzung, vor dem Essen, nach Toilettenbenutzung und nach Kontakt mit Tieren sowie bei Bedarf erfolgen.

## 4. Küchenhygiene

### 4.1. Allgemeine Anforderungen

Durch das Kochen und Hauswirtschaften mit Kindern und Jugendlichen sollen diese in den Umgang mit Lebensmitteln eingeführt werden. Solche Aktivitäten kommen z.B. beim Waffeln Backen oder Durchführung der gesunden Tage der Klassen 6 in der Küche im Foyer vor, ausnahmsweise auch in der Küche des Lehrerzimmers. In dieser Küche geht das Lehrerkollegium regelmäßig mit Lebensmitteln um. Beim Umgang mit Lebensmitteln kann eine erhöhte Infektionsgefahr durch Krankheitserreger bestehen, die direkt oder indirekt auf den Menschen übertragen werden können. Vor jedem gemeinsamen Umgang mit Lebensmitteln ist deshalb darauf zu achten, dass die Hände gründlich gewaschen werden, lange Haare zusammengebunden werden, ggf. eine Schürze getragen wird und beim Umgang mit rohem Fleisch flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe getragen werden. Auf Lebensmittel und Speisen darf nicht gehustet oder geniest werden. Es dürfen nur saubere Geschirr- und Besteckteile benutzt werden. Die benutzten Geschirr- und Besteckteile müssen nach jeder Mahlzeit heiß gereinigt werden. Tische, Tablett etc. sind nach der Mahlzeit feucht abzuwischen, um Essensreste zu entfernen. Die dafür genutzten Geschirrtücher und Lappen sind regelmäßig zu reinigen und zu wechseln. Die Abfallentsorgung in Küchenbereichen ist so vorzunehmen, dass eine Belästigung durch Gerüche, Insekten oder Schädlinge vermieden wird. Daher sollten Abfälle in gut verschließbaren Behältern aufbewahrt, täglich entleert und gereinigt werden. Personen, die an einer Infektionskrankheit im Sinne § 42 IfSG, an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen in der Küche nicht beschäftigt werden. Einige Lebensmittel sind besonders empfindlich und können leicht verderben. Auf kritische Lebensmittel (rohes Tatar, Mett, rohen Fisch, Rohmilchkäse) sollte daher verzichtet werden. Die Ausgabe von Lebensmitteln wie Speisen mit rohen Eiern, selbstgemachte Mayonnaise, Tiramisu, Rohmilch und Vorzugsmilch an Kinder ist verboten.

### 4.2. Flächenreinigung und -desinfektion

Die Fußböden im Küchenbereich sind täglich zu reinigen. Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind danach mit klarem Wasser abzuspülen. Eine Flächendesinfektion ist erforderlich:

- bei Arbeiten mit kritischen Rohwaren wie rohes Fleisch, Geflügel,
- nach Arbeitsende auf Oberflächen, auf denen Lebensmittel verarbeitet werden.

Für eine Flächendesinfektion in Küchenbereichen dürfen nur Mittel aus der Liste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) verwendet werden. Durchführung: Das Flächendesinfektionsmittel wird gebrauchsfertig geliefert oder ist vor der Verwendung mittels geeigneter Dosierhilfe (Messbecher) als Gebrauchsverdünnung anzusetzen. Die Flächendesinfektion wird als Wischdesinfektion durchgeführt. Bei allen routinemäßigen Desinfektionsarbeiten kann eine Fläche wieder benutzt werden, sobald sie sichtbar trocken ist. Bei Desinfektionsmaßnahmen im Lebensmittelbereich muss die angegebene Einwirkzeit vor Wiederbenutzung der Fläche abgewartet werden.

#### 4.3. Lebensmittelhygiene

Eine regelmäßige Überprüfung der Mindesthaltbarkeitsdaten der Lebensmittel im Kühlschrank der Lehrer-Küche findet statt. Verdorbene und abgelaufene Lebensmittel werden entsorgt. Halbjährlich vor den Weihnachts- und Sommerferien wird der Kühlschrank vorsichtshalber komplett leergeäumt.

#### 4.4. Lebensmittelhygiene für Personal, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern

Eltern bzw. Sorgeberechtigte, Schülerinnen und Schüler sowie das Personal sollten vor ehrenamtlichen Tätigkeiten auf Schulfesten oder anderen Feierlichkeiten in der Einrichtung (zum Beispiel Kuchenausgabe, Getränkeausgabe, Kuchen-, Salatspenden) über Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln und Speisen aufgeklärt werden, um eine gesundheitlich unbedenkliche Herstellung, Versorgung und Abgabe von Nahrungsmitteln gewährleisten zu können. Ein Leitfaden für Eltern kann dabei eine Orientierungshilfe sein.

#### 4.5. Tierische Schädlinge

Die Küche ist regelmäßig auf Schädlingsbefall zu kontrollieren und dies zu dokumentieren. Bei Befall sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durch eine Fachfirma zu veranlassen. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt bei Schädlingsbefall ist zu empfehlen. Lebensmittelabfälle müssen zum Schutz vor Ungeziefer in verschließbaren Behältern gelagert werden. Die Behälter sind nach jeder Leerung zu reinigen.

### 5. Trinkwasserhygiene

#### 5.1. Legionellenprophylaxe

Sofern die Einrichtung durch zentrale Warmwasserspeicher mit Warmwasser versorgt wird, ist einmal jährlich eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der aktuellen Trinkwasserverordnung (Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch - Trinkwasserverordnung - TrinkwV\* in der Fassung vom 02. August 2013) und DVGW-Arbeitsblatt W 551 (Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen-technisch Maßnahmen zur Vermeidung des Legionellenwachstums, Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung von Trinkwasserinstallationen) erforderlich. Ein solches Gerät ist nur in der Küche im Foyer vorhanden.

## 5.2. Vermeidung von Stagnationsproblemen

Nach den Ferien ist das Trinkwasser vom jeweiligen Kollegen, der als erstes den Raum benutzt, ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen und einen Wasseraustausch zu gewährleisten.

## 6. Hygiene in Sporthallen

Die Reinigung von Turnhallen und Umkleidekabinen erfolgt arbeitstäglich durch feuchtes Wischen. Bei einer Kontamination der Flächen bzw. Materialien ist eine Desinfektion mit einem Mittel der VAH-Liste durchzuführen. Nass- bzw. Duschbereiche sind täglich zu reinigen und mit einem Desinfektionsmittel (VAH-Liste) zu desinfizieren.

## 7. Hygiene bei Tierhaltung

Ein enger Kontakt mit dem Gesundheits-, Veterinär- und Jugendamt ist bei der Planung und Umsetzung einer Tierhaltung dringend anzuraten. Jede Tierhaltung in Gemeinschaftseinrichtungen kann ein gesundheitliches und hygienisches Risiko darstellen (Allergien, Parasitenbefall, Biss- und Kratzverletzungen, Infektionen, etc.). Auf gezielte Hygienemaßnahmen wie beispielsweise die Sauberkeit der Käfige und Räume und eine gründliche Händehygiene, sowie auf tierärztliche Kontrollen muss ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Zuständigkeiten (regelmäßige Reinigung, Fütterung und Pflege) sowie Verantwortlichkeiten (seitens der Betreuungs- oder Lehrpersonen) müssen klar geregelt und festgelegt sein. Der richtige Standort des Käfigs und eine artgerechte Haltung der Tiere sind erforderlich (siehe auch Teil C des Hygienerahmenplans für Schulen).

Die wichtigste Ursache für die Übertragung von Infektionen durch Zoonosenerreger, ist insbesondere bei Kindern, das fehlende oder ungenügende Waschen der Hände nach dem indirekten oder direkten Kontakt mit Tieren oder deren Umwelt. Nach jedem Tierkontakt der Schülerinnen und Schüler und des Personals muss eine gründliche Händewaschung mit Seife erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass Kinder keinen Gesichts- und Lippenkontakt zu Tieren haben und ihre Hände nicht in den Mund nehmen oder sich an die Augen fassen. Der Umgang von Kindern mit Tieren muss angeleitet und beaufsichtigt werden

Am SGL werden derzeit Insekten sowie Achatschnecken in Terrarien gehalten. Für die Tiere sind Frau Bärwald (in Vertretung Frau Höpfner-Max und Frau Gerdes) und Herr Dr. Ortman verantwortlich. Für den geplanten Einsatz des Schulhundes Proton durch Herrn Hahn befindet sich ein detaillierter Hygieneplan im Anhang 3.

## 8. Erste Hilfe

Leitungen von Schulen und Ausbildungseinrichtungen müssen dafür sorgen, dass eine ausreichende Anzahl an Personen Erste-Hilfe-Kenntnisse vorweist und zur Verfügung steht. Die Erste-Hilfe-Kenntnisse sollten regelmäßig aufgefrischt werden.

### 8.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum

Der Erste-Hilfe-Raum sollte mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtuchpapier ausgestattet sein. Er darf nicht als Abstell- oder Lagerraum zweckentfremdet werden. Die Krankenliege ist nach jeder Benutzung von sichtbaren Verschmutzungen zu reinigen und ggf. mit einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. Verbandsmaterialien müssen zu jeder Zeit zur Verfügung gestellt werden (§ 26 GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“).

### 8.2 Versorgung von Bagatellwunden



Die Ersthelferin oder der Ersthelfer trägt bei der Wundversorgung Einmalhandschuhe und desinfiziert sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

### 8.3 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind (unter Tragen von Einmalhandschuhen) mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch zu reinigen. Die betroffene Fläche ist anschließend nochmals regelrecht zu desinfizieren.

#### 8.4 Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens

Gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention BGV A1“ enthalten folgende Verbandkästen geeignetes Erste-Hilfe-Material:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 oder „Verbandkasten E“
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 oder „Verbandkasten C“

Zusätzlich sind ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein Flächendesinfektionsmittel bereitzustellen.

Verbrauchte Materialien (zum Beispiel Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.

#### 8.5 Notrufnummern

Polizei 110

Feuerwehr 112

Kinderarzt 02175/1360

Notarzt 01805 044100

Informationszentrale gegen Vergiftungen am Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn  
www.gizbonn.de Tel.: 0228 19240

### 9. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote

Nach Abschnitt 6 IfSG (§§ 34-36) bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal und Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte, die dem Schutz vor Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen. Bei einem Auftreten von Infektionskrankheiten ist das Gesundheitsamt direkt hinzuzuziehen. Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an das zuständige Gesundheitsamt.

#### 9.1 Belehrungen des Aufsichts-, Erziehungs- und Lehrpersonals

- Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung für Kinder und Jugendliche Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts-, oder andere Tätigkeiten ausüben, sind vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeiten und darauffolgend mindestens alle zwei Jahre von ihrem Arbeitgeber über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG zu belehren.
  - Lehrpersonen oder andere in der Einrichtung Beschäftigte, die an den in § 34 (1) genannten Erkrankungen erkrankt oder dessen verdächtig sind sowie zu den in §34 (3) genannten Kontaktpersonen gehören, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
  - Ausscheider von in §34 (2) benannten Erregern dürfen nur nach Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung von Schutzmaßnahmen die Schule oder Ausbildungseinrichtung betreten.
  - Die Leitung der Schule oder Ausbildungseinrichtung muss über das Auftreten dieser Erkrankung unverzüglich informiert werden.

Teilnahmen an Belehrungen sind grundsätzlich zu dokumentieren.

## 9.2. Belehrungen der Eltern, Jugendlichen und Schulkinder

- Laut IfSG ist jede Person, die in einer Schule neu betreut wird (oder deren Sorgeberechtigte), von der Schule über Mitwirkungspflichten gemäß § 34 Satz 1-4 zu belehren.
  - Schülerinnen und Schüler oder deren Sorgeberechtigte sollen die Schulleitung unverzüglich über das Auftreten (§34 Absatz 1-3) der genannten Krankheitsfälle informieren.
  - Kinder und Jugendliche, die an den genannten Krankheiten erkrankt, dessen verdächtig, Ausscheider oder Kontaktpersonen sind, dürfen die Räume der Schule oder Ausbildungseinrichtung nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen.
- Tritt in der Schule oder Ausbildungseinrichtung eine genannte Erkrankung oder ein entsprechender Verdacht auf, so müssen nicht nur die Sorgeberechtigten der betroffenen Person, sondern auch die der anderer Kinder und Jugendlichen darüber anonym informiert werden. Dies kann über Informationsveranstaltungen, persönliche Gespräche, Merkblätter oder Aushänge erfolgen.
- Im Sinne der Infektionsprävention sollen Leitungen von Ausbildungseinrichtungen und Schulen die Schülerinnen und Schüler oder deren Sorgeberechtigte gemäß § 34 (10) IfSG über die Bedeutung eines vollständigen Impfschutzes (Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Deutschlands STIKO) und über die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten aufklären. Dies kann über Informationsveranstaltungen, persönliche Gespräche, Merkblätter oder Aushänge erfolgen.

## 9.3. Meldepflicht und Sofortmaßnahmen

- Die Leitung von Ausbildungseinrichtungen und Schulen ist gemäß Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das Auftreten bzw. den Verdacht der in § 34 Absatz 1-3 genannten Erkrankungen (beim Personal oder bei Schülerinnen und Schülern) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- Inhalte dieser Meldung sind:
  - Angaben zur meldenden Einrichtung (Adresse, Telefonnummer, Fax, Art der Einrichtung),
  - Angaben zur meldenden Person,
  - Angaben zu(r) betroffenen Person(en) (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Geschlecht, Funktion: betreute Person oder Mitarbeiter),
  - die Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes,
  - Erkrankungsbeginn,
  - Meldedatum an das Gesundheitsamt,
  - Meldedatum des Meldeeingangs in der Einrichtung,
  - Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes.
- Wird in der Einrichtung eine der genannten Erkrankung bzw. der Verdacht festgestellt, so werden Sofortmaßnahmen in der Einrichtung eingeleitet. Diese können zum Beispiel folgende sein:
  - Isolierung der erkrankten Kinder und Jugendlichen,
  - Betreuung durch eine zuständige Aufsichtsperson,
  - Verständigung der Erziehungsberechtigten,
  - Sicherstellung möglicher Infektionsquellen,
  - Verstärkung der Händehygiene (Personal, Kinder und Jugendliche).

- Die getroffenen und geplanten Maßnahmen sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen. Beispiele zu speziell festgelegten Hygienemaßnahmen beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten sind unter 10. „spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen“ aufgeführt.

#### 9.4. Wiederezulassungen in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

In § 34 des IfSG ist festgelegt, bei welchen Erkrankungen oder Verdachtsfällen ein Besuchsverbot für Lehrpersonal, Schülerinnen und Schüler sowie andere Mitarbeiter besteht. Eine Wiederezulassung ist erst nach Abklingen der Symptome, ärztlichem Urteil bzw. Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich. Ein Merkblatt zur Wiederezulassung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche kann eine Orientierungshilfe sein.

### **10. Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen**

Bei einem Verdacht oder Auftreten übertragbarer Krankheiten sind unter Umständen spezielle und zu den genannten auch ergänzende Hygienemaßnahmen in der Einrichtung erforderlich, die mit dem Gesundheitsamt abgestimmt bzw. von diesem veranlasst werden.

#### 10.1 Durchfallerkrankungen

Bei einem Auftreten von Brech-Durchfallerkrankungen sind unter anderem folgende Maßnahmen zu beachten:

- Eltern des Kindes informieren.
- Das betroffene Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern von den anderen Kindern getrennt zu betreuen.
- Nach dem Umgang mit dem erkrankten Kind und nach Ablegen der Einmalhandschuhe ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Auch auf die Händehygiene der Schülerinnen und Schüler (erkrankte und nicht erkrankte Kinder und Jugendliche) sollte intensiv hingewiesen werden.
- Nach jeder Toilettenbenutzung durch eine Schülerin oder einen Schüler, die/der an Durchfall erkrankt ist, sind Toilettenbecken und WC-Sitz gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- Auch weitere Oberflächen, mit denen die Kinder und Jugendlichen intensiven Kontakt hatten, sind zu desinfizieren (Viruswirksamkeit des Desinfektionsmittels beachten: zum Beispiel bei Rota- und Norovirus).
- Die Eltern aller Schülerinnen und Schüler sind über vermehrt aufgetretene Durchfallerkrankungen zu informieren.

#### 10.2 Kopflausbefall

Bei einem Auftreten von Kopflausbefall sind unter anderem folgende Maßnahmen zu beachten:

- Eltern des betroffenen Kindes informieren.
- Kind bis zur Abholung durch die Eltern nach Möglichkeit getrennt betreuen.
- Eltern der anderen Kinder über Kopflausbefall in der Einrichtung informieren und sensibilisieren.
- Leitungen von Schulen und Ausbildungseinrichtungen sind verpflichtet das Gesundheitsamt über Kopflausbefall namentlich zu benachrichtigen.

## **11. Reinigungs- und Desinfektionsplan**

Der Reinigungs- und Desinfektionsplan liegt gesondert vor und ist vor allem für das Reinigungspersonal relevant. Er enthält allerdings auch die Anweisungen für Lehrer\*innen und Schüler\*innen zur Händedesinfektion in besonderen Fällen, zur Entsorgung von Abfall aus den Ablageflächen der Tische in die Abfalleimer und zum feuchten Wischen der Tische und Pulte in Klassenräumen nach Bedarf.

## Anhang 1: Abkürzungen, Bezugsadressen, Literatur, Ansprechpartner

DVG Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft  
Geschäftsstelle Friedrichstr. 17  
35392 Gießen  
Tel.: 0641 24466,  
Fax: 0641 25375  
[https://www.dvg.net/index.php?id=1240&no\\_cache=1](https://www.dvg.net/index.php?id=1240&no_cache=1)  
(Abruf: 19.4.2020)

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.  
Josef-Wirmer-Str. 1-3  
53058 Bonn  
Tel.: 0228 9188-5  
Fax: 0228 9188-990 Email: [info@dvgw.de](mailto:info@dvgw.de)

IfSG Infektionsschutzgesetz  
<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>  
(Abruf: 28.2.23)

LMHV Lebensmittelhygiene-Verordnung  
[https://www.gesetze-im-internet.de/lmhv\\_2007/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/lmhv_2007/index.html)  
(Abruf: 28.2.23)

VAH Verbund für angewandte Hygiene

Desinfektionsmittel-Liste des VAH zu beziehen bei:  
mhp-Verlag GmbH Vertrieb  
Marktplatz 13  
65183 Wiesbaden  
oder online unter <https://vah-online.de/de/>  
(Abruf: 28.2.23)

Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (GUV-V A 5, bisher GU 0.3) und  
Merkblatt GUV-R 209 „Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln“ zu beziehen bei:  
Unfallkasse NRW  
Regionaldirektion Westfalen-Lippe  
Salzmannstraße 156  
48159 Münster  
Tel.: 0251 2102-0  
Fax: 0251 2102-264  
<https://www.unfallkasse-nrw.de/>  
(Abruf: 28.2.2023)

Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention  
GUV-VA1, Gesetzliche Unfallversicherung 2004  
<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/v-a1.pdf>  
(Abruf: 28.2.23)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)  
<https://www.bzga.de/>  
(Abruf: 28.2.2023)

Kopfläuse... was tun? Als Download verfügbar unter:

<https://www.bzga.de/infomaterialien/kinder-und-jugendgesundheit/kopflaeuse-was-tun-deutsch/>

(Abruf: 28.2.2023)

Bundesinstitut für Risikobewertung

Postfach 12 69 42

10609 Berlin

Tel.: 030 18412-0 Fax: 030 18412-4741

<https://www.bfr.bund.de/de/start.html>

(Abruf: 28.2.2023)

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwannstr. 3

40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 4566-0 Fax: 0211 4566-388

Email: [Poststelle@mkulnv.de](mailto:Poststelle@mkulnv.de) [www.umwelt.nrw.de](http://www.umwelt.nrw.de)

<https://www.umwelt.nrw.de/>

(Abruf: 28.2.2023)

Robert Koch-Institut (RKI) Ratgeber für Ärzte

[http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/merkblaetter\\_node.html](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/merkblaetter_node.html)

(Abruf: 28.2.2023)

Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventionsmedizin (GHUP)

<https://www.ghup.de/>

(Abruf: 28.2.2023)

Landeszentrum für Gesundheit Nordrhein-Westfalen

[https://www.lzg.nrw.de/inf\\_schutz/krkhs-hygiene/hygienemanagement/index.html](https://www.lzg.nrw.de/inf_schutz/krkhs-hygiene/hygienemanagement/index.html)

(Abruf: 28.2.2023)

Teil A: Rahmen-Hygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche

[https://www.lzg.nrw.de/\\_php/login/dl.php?u=/\\_media/pdf/service/Pub/krankenhaushygiene/3a\\_hygieneplan\\_schulen.pdf](https://www.lzg.nrw.de/_php/login/dl.php?u=/_media/pdf/service/Pub/krankenhaushygiene/3a_hygieneplan_schulen.pdf)

(Abruf: 28.2.2023)

Teil B (Muster-Reinigungs- und Desinfektionsplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche)

[https://www.lzg.nrw.de/\\_php/login/dl.php?u=/\\_media/pdf/service/Pub/krankenhaushygiene/3b\\_hygieneplan\\_schulen.pdf](https://www.lzg.nrw.de/_php/login/dl.php?u=/_media/pdf/service/Pub/krankenhaushygiene/3b_hygieneplan_schulen.pdf)

(Abruf: 28.2.2023)

Teil C: Ergänzung zum Rahmen-Hygieneplan Anforderungen an eine Tierhaltung in Gemeinschaftseinrichtungen

[https://www.lzg.nrw.de/\\_php/login/dl.php?u=/\\_media/pdf/service/Pub/krankenhaushygiene/2c\\_kinder\\_und\\_jugendeinrichtungen\\_Merkblatt\\_Tierhaltung.pdf](https://www.lzg.nrw.de/_php/login/dl.php?u=/_media/pdf/service/Pub/krankenhaushygiene/2c_kinder_und_jugendeinrichtungen_Merkblatt_Tierhaltung.pdf)

(Abruf: 28.2.2023)

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Schulbetrieb und Corona

<https://www.schulministerium.nrw/schulbetrieb-und-corona>

(Abruf: 28.2.2023)

Ansprechperson im LZG NRW:  
Ulrike Schmidt  
Fachgruppe 21: Infektiologie und Hygiene  
Gesundheitscampus 10  
44801 Bochum  
Tel: 0234 – 91535 2303  
[ulrike.schmidt@lzg.nrw.de](mailto:ulrike.schmidt@lzg.nrw.de)  
<http://www.lzg.nrw.de>

Gesundheitsamt  
Am Rübezahlwald 7  
51469 Bergisch Gladbach  
<https://www.rbk-direkt.de/Dienststelle.aspx?id=97>  
(Abruf: 28.2.2023)  
Frau Dr. Kieth  
Tel.: 0 22 02/ 13 22 21

Sicherheitsbeauftragte SGL:  
Björn Claßen, Thomas Hahn, Frank Redemann

Gefahrstoffbeauftragter SGL  
Timo Schulte  
[timo.schulte@gym-leichlingen.de](mailto:timo.schulte@gym-leichlingen.de)

Erste Hilfe am SGL  
Schulsanitätsdienst  
Björn Claßen  
[bjoern.classen@gym-leichlingen.de](mailto:bjoern.classen@gym-leichlingen.de)

Hygienebeauftragte SGL  
Eva Baum  
[eva.baum@gym-leichlingen.de](mailto:eva.baum@gym-leichlingen.de)



## **Anhang 2: Aktuelle Regelungen bezüglich des Umgangs mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

### **Allgemeine Regelungen**

Die bewährte Husten- und Nies-Etikette, regelmäßiges Händewaschen und -desinfektion sowie regelmäßiges Lüften (mindestens alle 20 Minuten) gehören zu einem normalen Schulalltag.

Die Intensität der Lüftung oder Luftfilterung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten, zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen oder Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß, anzupassen.

Die Stadt Leichlingen für die weiterführenden Schulen für die Gebäude je zehn Luftreinigungsgeräte und für die Sporthallen pro Hallenteil ein Luftreinigungsgerät angeschafft. Die Stadt betont, dass es sich um kleine Geräte handelt, die eine Lüftung nicht vollständig ersetzen, sondern lediglich unterstützen. Da ein Gerät eine Raumgröße von max. 48 m<sup>2</sup> abdeckt, haben wir folgende Räume ausgewählt:

- o Räume, die über gar keine Fenster und anderweitige Lüftung verfügen (Vorraum Sekretariat)
- o Die kleinsten Räume (ca. 45m<sup>2</sup> - 48 m<sup>2</sup>): 001, 223, 304, 207, 309,
- o Computerräume, in denen sehr schlecht gelüftet werden kann: 009 und 010
- o Nächstgrößere Räume (ca. 55 m<sup>2</sup>) mit einer hohen Anzahl an Schülerinnen und Schülern: 220
- o Bitte achten Sie bei der Bedienung auf Folgendes: Der Knopf zum Einschalten und Regulieren befindet sich auf der Frontseite des Geräts. Laut Verkäufer sollen wir die Geräte im Unterricht auf Stufe 2 (zwei Wellen) betreiben. In der Pause soll das Gerät auf Stufe 3 (Drei Wellen) oder „Herz“ betrieben werden. Wenn die Fenster geöffnet werden, sollen die Geräte ausgeschaltet werden. Außerdem dürfen die Geräte nicht über Nacht laufen, als schalten Sie sie bitte nach der letzten Unterrichtsstunde aus und ziehen den Stecker.

### **Testungen**

Mit dem Wegfall der Regelungen zu anlassbezogenen Testungen in Schulen und dem Ende der Isolationspflicht besteht kein Grund mehr, das bisherige Testregime aufrechtzuerhalten. Entsprechend entfällt auch die verpflichtende (Selbst-)Testung bei Symptomen und es wird verstärkt auf Eigenverantwortung und Freiwilligkeit gesetzt. Wenn Eltern oder Schülerinnen und Schüler es zur Abklärung ihres eigenen Infektionsstatus bzw. des Infektionsstatus ihrer Kinder wünschen, einen Selbsttest vorzunehmen, können sie hierfür aber weiterhin die von den Schulen ausgegebenen Tests nutzen. Restbestände an Tests werden übergangsweise noch auf Wunsch ausgegeben.

### **Maskenpflicht**

In unserer Schule kann weiterhin freiwillig zum Eigenschutz oder zum Schutz anderer eine Maske getragen werden. Selbstverständlich wird niemand wegen des Tragens einer Schutzmaske diskriminiert; Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Eltern) entscheiden eigenverantwortlich, ob eine Maske getragen wird oder nicht.

## **Regelungen bei Covid-19 Verdachtsfällen und nachgewiesenen Erkrankungen**

Die bisherige 5-tägige Isolationspflicht entfällt. Stattdessen wird ab dem 1. Februar 2023 eine „dringende Empfehlung“ zum Tragen einer Maske ausgesprochen. Grundsätzlich gilt: Wer krank ist und Symptome hat, sollte wie bisher auch zu Hause bleiben.

Für einen guten und verantwortungsvollen Umgang miteinander empfiehlt es sich, die bewährten Hygienemaßnahmen weiter fortzuführen, um so dazu beizutragen, dass die gesundheitlichen Risiken durch Infektionskrankheiten (insbesondere auch durch Corona) in den Schulen weiterhin möglichst gering bleiben. In unserer Gesellschaft und somit auch in unseren Schulen kommt daher dem eigenverantwortlichen Verhalten der einzelnen Person und somit auch Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und allen Beteiligten weiterhin eine besondere Bedeutung zu.

## **Anhang 3: Hygienekonzept für den Einsatz des Schulhundes Proton am SGL**

### **1. Einleitung**

Im Hygienekonzept sind die wichtigsten Informationen zu den Verantwortlichkeiten, rechtlichen Grundlagen sowie den geltenden Hygieneregeln für den Einsatz des Schulhundes Proton am Städtischen Gymnasium Leichlingen festgehalten. Es dient dem Schutze der Gesundheit aller Beteiligten – den Hund eingeschlossen.

Der Schulhund Proton wird am Städtischen Gymnasium Leichlingen eingesetzt. Der Einsatz ist hierbei in verschiedenen Formen möglich. Im einfachsten Falle durch die bloße Anwesenheit hin bis zum Einsatz im Rahmen der tiergestützten Pädagogik.

### **2. Hundehalter und Ansprechpartner**

Hundehalter und Ansprechpartner ist Thomas Hahn. Folgende Kontaktmöglichkeiten stehen zur Verfügung:

Tel.: 0175 344 7381

Email: Thomas.Hahn@gym-leichlingen.de

### **3. Rechtsgrundlagen**

Der Einsatz des Schulhundes ergibt sich aus den RISU-NRW und dem Tierschutzgesetz.

Für den Schulhund Proton ist durch seinen Halter eine Tiefhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Versicherung hat bestätigt, dass der Versicherungsschutz auch für den Einsatz in der Schule besteht.

Der Schulhund wird ausschließlich gemeinsam mit dem Hundeführer eingesetzt. Der Einsatz ohne Hundeführer ist ausdrücklich untersagt.

Der Schulträger hat dem Einsatz des Schulhundes zugestimmt. Die Schulkonferenz stimmte mit großer Mehrheit, die Lehrerkonferenz mit zwei Enthaltungen und die SV einstimmig für die Einführung des Schulhundes. Die Schulleitung genehmigte daraufhin die Einführung.

Die Verantwortung für den Einsatz des Schulhundes liegt bei Schulleitung und Hundeführer.

### **4. Informationen und Dokumentation zum Tier**

Der Schulhund Proton ist ein Goldendoodle. Diese Hunderasse gilt als freundlich, anhänglich, intelligent, aufmerksam, ruhig und vor allem kinderlieb. Der Goldendoodle ist daher ein beliebter Familienhund. Die Rasse haart sehr wenig und gilt daher als besonders geeignet für Allergiker.

Proton besucht mit seinem Hundeführer fortlaufend eine Hundeschule und erhält gelegentliche Einzelstunden, um gezielt auf seine Arbeit an der Schule vorbereitet zu werden. Er wird erst in Kontakt mit SchülerInnen treten, sobald seine Eignung professionell festgestellt wurde.

Folgende Unterlagen zum Schulhund sind stets im Sekretariat einsehbar:

- tierärztliches Gesundheitsattest
- Kopie des Impfausweises
- Datum der letzten Entwurmung
- Versicherungsnachweis
- nach erfolgreicher Ausbildung: Urkunde über die Ausbildung in tiergestützter Pädagogik

## **5. Allgemeine Anforderungen**

Für die artgerechte Haltung und Pflege des Hundes ist der Besitzer verantwortlich. Der Hund lebt bei den Eheleuten Thomas Hahn und Tanja Hamacher im Haus und wird artgerecht versorgt.

Für den Aufenthalt im SGL gilt stets, dass er einen Rückzugsort mit Schlafplatz und Wasser zur Verfügung hat. Er wird nur in geeigneten Klassen und nach Erlaubnis aller Elternteile eingesetzt. Die Räume, in denen sich der Hund aufhält, müssen über einen wischbaren Boden verfügen. Proton verfügt darüber hinaus über einen eigenen Raum als Rückzugsmöglichkeit (Raum 209).

## **6. Zugangsbeschränkungen**

Der Hund erhält keinen Zugang zum Lehrerzimmer, Lehrerarbeitsraum, Toiletten und Mensa. In den Fachräumen der Naturwissenschaften ist ein Einsatz nur möglich, wenn durch Experimente keine Gefährdung für oder durch das Tier besteht. Der Kontakt zu Menschen mit Hundeallergie wird vermieden. Akut erkrankte Personen werden vom Hund ferngehalten.

## **7. Gesundheit und Pflege des Hundes**

Ein artgerechter Umgang ist erforderlich, um Schäden beim Tier zu vermeiden. Es muss auf ausreichende Pause für den Hund geachtet werden. Sobald der Hund Stresssymptome zeigt, muss er aus der stressverursachenden Situation herausgenommen werden. Er wird nur in einem vertretbaren, für das Tier verträglichen Umfang eingesetzt.

Die Grundbedürfnisse des Hundes müssen im Tagesablauf eingeplant und berücksichtigt werden. Hierzu zählen genügend Auslauf mit der Möglichkeit sich zu erleichtern sowie Spiel und Streicheleinheiten.

Die Regeln zum Umgang mit dem Hund müssen von allen SchülerInnen, dem Kollegium und MitarbeiterInnen eingehalten werden. Verantwortlich für die Unterweisung ist der Hundeführer. KollegInnen, die den Hund zusammen mit ihrem Hundeführer in ihrem Unterricht einsetzen wollen, müssen den Hundeführer unterstützen und ihre Klasse auf den Besuch vorbereiten.

Die SchülerInnen werden auf nicht direkt ersichtliche Gefahren für den Hund sensibilisiert, z.B. dass bestimmte Lebensmittel wie Schokolade oder Weintrauben für Hunde giftig sind und - unachtsam weggeworfen oder fallengelassen - lebensgefährlich für den Hund sein können.

## **8. Reinigung und Desinfektion**

Die Anwesenheit des Hundes führt zu keiner Änderung des üblichen Reinigungs- und Desinfektionskonzepts. Die SchülerInnen müssen sich jedoch zusätzlich nach jedem Hundekontakt vor der Einnahme von Nahrung gründlich mit Seife die Hände waschen.